
S 11 KR 537/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit – Projektkoordinator im Rahmen eines Netzwerks – abhängige Beschäftigung – selbstständige Tätigkeit – Abgrenzung
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eingliederung, Netzwerktätigkeit, Projektkoordinator, Statusfeststellung, Statusfeststellungsverfahren, Weisungsgebundenheit
Leitsätze	Das fehlende Unternehmerrisiko ist dann kein gewichtiger, gegen die Selbstständigkeit sprechender Anhaltspunkt, wenn in der Gesamtschau die weitgehende Weisungsfreiheit sowie die nicht in einem relevanten Maß, dh die Tätigkeit prägenden Weise vorhandene Eingliederung in die Arbeitsorganisation, vielmehr die unternehmertypische Selbstorganisation der Leistungserbringung prägend und bestimmend für das Gesamtbild der Tätigkeit sind.
Normenkette	§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI , § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI , § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III , § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V , § 7 Abs. 1 SGB IV , § 7 SGB IV , § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV , § 7a SGB IV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 537/17
Datum	05.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 BA 22/18
Datum	22.05.2023

3. Instanz

Datum

-

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05. April 2018 wird zurückgewiesen und der Urteilstenor zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

Â

Der Bescheid vom 11. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07. Juni 2017 wird aufgehoben und festgestellt, dass der Beigeladene zu 4 als Projektkoordinator für das Xâ in der Zeit vom 15.11.2013 bis 31.12.2017 selbstständig tätig geworden ist.

Â

2. Die Beklagte trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.
Â
3. Die Revision wird nicht zugelassen.
Â
4. Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 4 aufgrund seiner Tätigkeit als Projektkoordinator für das Xâ bei der Klägerin in der Zeit vom 15.11.2013 bis zum 31.12.2017.

Â

Die Klägerin ist eine rechtsfähige Stiftung mit Sitz in A und verfolgt einerseits die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Landschaft und der ökologischen Ernährung und andererseits die Förderung der Jugendbildung und des Sports. Vorstandsvorsitzender der Klägerin war W, Aufsichtsratsvorsitzender der Y (im Folgenden: Y) in A. Als geschäftsführendes Vorstandsmitglied war die Diplom-Landschaftsökologin I bis zu ihrem Umzug nach V im September

2014 bei der KlÄxgerin ehrenamtlich tÄxtig, danach die Reiseverkehrskauffrau UÄ¶., die 2017 geschÄftsfrÄhrendes Vorstandsmitglied wurde und bei der YÄ¶. angestellt war. Im Jahr 2013 hatte die KlÄxgerin keinen Angestellten. Ab 2014 beschÄftigte sie Handballtrainer, jeweils zeitlich befristet, zur UnterstÄtzung des Nachwuchses des BSV Sachsen AÄ¶..

Ä

Ende 2013/Anfang 2014 schloss die KlÄxgerin als Impulsgeberin mit dem ParitÄxtischen Verband Sachsen und den Vereinen SOS-MÄtterzentrum AÄ¶., SOS Kinder- und Jugendtreff TÄ¶., Lernwerkstatt AÄ¶. e. V., SÄ¶. e. V., RÄ¶. e.V. und Theater QÄ¶. AÄ¶. gGmbH die ÄKooperationsvereinbarung XÄ¶. AÄ¶.Ä (im Folgenden: XÄ¶.) Äber die Zusammenarbeit im Rahmen des FÄrderprogramms ÄKultur macht stark. XÄ¶.Ä ab, welche zunÄchst bis zum 31.12.2015 befristet war Ä mit VerlÄngerungsoption. Darin verpflichteten sich die Kooperationspartner die fÄr die erfolgreiche DurchfÄhrung der von dem Bundesministerium fÄr Bildung und Forschung (BMBF) auf Antrag gefÄrderten auÄerschulischen BildungsmaÄnahmen notwendigen Vorleistungen zu erbringen, die MaÄnahmen eigenverantwortlich durchzufÄhren, Personal oder Sachmittel dafÄr unentgeltlich zur VerfÄgung zu stellen, Bilder und Texte zu den Projekten der KlÄxgerin zeitnah zuzuarbeiten und an regelmÄÄigen Netzwerktreffen mindestens alle zwei Monate teilzunehmen. DarÄber hinaus verpflichteten sie sich, die sich aus den ZuwendungsverÄgen ergebenden Verpflichtungen als fÄr sich verbindlich anzuerkennen. Die Funktion der KlÄxgerin bestand in der Projektkoordination, Stellung der FÄrderantrÄge, BelegprÄfung, Abrechnung und Auszahlung der FÄrdergelder, Festlegung der Gremien und Gremienarbeit, Entscheidungsmechanismen, Äffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, Sicherstellung der Finanzierung im Rahmen des Antrags auf Ausgabenbasis. Wegen der Einzelheiten der Kooperationsvereinbarungen und Kooperationszusagen wird auf Bl. 200 bis 215 GA verwiesen.

Ä

Die KlÄxgerin vereinbarte mit dem Deutschen ParitÄxtischen Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e.V., JÄ¶. (im Folgenden: ParitÄxtischen Wohlfahrtsband) als ErstempfÄnger der Zuwendungen des BMBF am 17.12.2013 einen Zuwendungsvertrag. Die KlÄxgerin war LetztzuwendungsempfÄngerin fÄr das XÄ¶.. Als solche stellte sie bei dem ParitÄxtischen Wohlfahrtsverband den Antrag auf GewÄhrung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis als LetztempfÄnger vom 17.12.2013 (Ich und meine Stadt!) fÄr den Bewilligungszeitraum vom 17.12.2013 bis 31.08.2014, ferner AntrÄge fÄr den Bewilligungszeitraum vom 06.08.2014 bis 31.12.2014 (Ich und meine Stadt! Teil 2) und fÄr den Bewilligungszeitraum vom 16.12.2014 bis 31.08.2015 (Neue Perspektiven in der Stadt). Der FÄrderung lag die ÄRichtlinie zur FÄrderung von auÄerschulischen MaÄnahmen, insbesondere der kulturellen Bildung fÄr Kinder und Jugendliche im Rahmen von BÄndnissen fÄr BildungÄ zugrunde. FÄrdervoraussetzung war die Beteiligung von jeweils drei BÄndnispartnern, welche eine MaÄnahme gemeinsam durchfÄhren. Als Dritte musste immer die KlÄxgerin beteiligt sein.

Ä

Zur Erfüllung der mit dem Zuwendungsvertrag einerseits und der für das Xâ|i. andererseits übernommenen organisatorischen Aufgaben schlossen die Klägerin und der 1981 geborene Beigeladene zu 4, von Beruf Diplomverwaltungswissenschaftler, am 15.11.2013 den â|Werkvertrag als Projektkoordinator im Xâ|i.â| ab mit (auszugsweise) folgendem Inhalt:

Ä

1. Auftragsgegenstand:

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung des Projekts Xâ|i. Ä|i. mit folgendem Inhalt:

Kinder und Jugendliche, die im Alter von 10-16 Jahren in sozial benachteiligten Stadtteilen bzw. strukturschwachen Gebieten in Ä|i. leben und/oder eine Behinderung bzw. Migrationshintergrund haben:

â| Vorhandene Kompetenzen stärken, weiterentwickeln und fördern

â| für ihre Stadt sensibilisieren

Ä â| hemmende Umstände ihrer Stadt benennen und beseitigen

Ä â| Wünsche äußern und erreichen

sowie

â| Partizipationskultur in Ä|i. aufbauen

â| Empowerment in der Region stärken

â| partizipative Methoden und Techniken stärken

â| Inklusion fördern.

Ä

(2) Der Auftragnehmer ist in der Art und Weise der Durchführung seines Auftrages frei. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Auftragnehmer wird als Projektkoordinator mit der Koordinierung und administrativen Durchführung des Projekts beauftragt. Die von dem Auftragnehmer im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Aufgabenbereich:

â| Antragssteuerung und -formulierung

â€• Planung, Durchführung, Moderation und Nachbereitung der Treffen

â€• Koordinierung zwischen den Maßnahmen â€• Vermittlung von Referenten und Inhalten

â€• Dokumentation der Ergebnisse;

â€• Pressearbeit;

â€• Begleitende Maßnahmen

Â

2. Vertragsdauer, K ndigung

(1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung ist befristet bis zum 30.06.2014.

(2) Das Vertragsverh ltnis verl ngert sich automatisch um jeweils sechs Monate, l ngstens bis zum 31.12.2015, wenn keine der beiden Parteien mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Vertragsende die Beendigung des Vertrages best tigt hat.

(3) Vertragsk ndigung

Eine K ndigung des Vertrages ist im  brigen nur aus wichtigem Grund m glich.

Â

Â

3. Auftragsentgelt

Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer ab 2014 j hrlich f r dessen Leistungen eine Verg tung in H he von 7.000 â€. Diese werden in monatlichen Abschlagszahlungen in H he von 583,33 â€ ausgezahlt. Zus tzlich erh lt der Auftragnehmer eine Zahlung in H he von 2.000 â€ f r 2013 (Antragstellung). Diese werden jeweils f r 1.000 â€ im November und Dezember 2013 ausgezahlt.

Der Auftragnehmer best tigt, dass er Kleinunternehmer im Sinne des [   19 UStG](#) ist. Umsatzsteuer wird daher nicht in Rechnung gestellt. Grundlage f r die Auszahlung des Auftragsentgelts ist die Bewilligung des F rderantrags X !..

 !

4. Informationspflicht  !

5. Gew hrleistung und Schadensersatz

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber nur die Erbringung von Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang der Beschreibung des Auftragsgegenstandes gemäß Punkt 1. (3) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu.

6. Verschwiegenheit

7. Schlussbestimmung

Ä

Nach dem Auslaufen des Förderprogramms Ende 2015 beauftragte die Klägerin den Beigeladenen zu 4 ab 2016 mit der Koordination und Organisation anderer Förderprojekte im Rahmen des X. und eigener Projekte, wie z.B. dem Jugendbegegnungsseminar „P.“, Seminar „O.“, Workshops, Konferenzen, oder Projekten, welche er als im Wege von Fördermitteln finanzierte Honorarkraft ausübte.

Ä

Am 16.08.2016 beantragten der Beigeladene zu 4 und die Klägerin die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 4 sowie, dass eine Beschäftigung nach [§ 7a Abs. 1 SGB IV](#) nicht vorliege. Das Projekt X. habe nur einen Teilbereich der Stiftungstätigkeit ausgemacht. Der Beigeladene zu 4 sei als Honorarkraft tätig gewesen und habe die Arbeiten im X. koordiniert. Er habe die verschiedenen Bildungsakteure vernetzt, monatliche Treffen organisiert, sämtliche Termine überwacht, Bedarfe in Gesprächen analysiert, Konzepte für die Projekte erstellt, daraus Anträge für verschiedene Träger des BMBF formuliert, Fragen abgeklärt und habe in Kontakt mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband in J. gestanden. Der Beigeladene zu 4 habe Ort sowie Dauer, Beginn und Ende seiner Arbeit selbstständig und unabhängig bestimmt. Er sei weisungsfrei gewesen und habe keinen Vertreter gehabt, weil es keine weitere qualifizierte Fachkraft gegeben habe. Mit der Klägerin seien nur organisatorische Absprachen erfolgt, nicht regelmäßig und projektabhängig. Die projektbezogenen Abstimmungen seien vor dem Hintergrund erfolgt, das gleiche Ziel zu verfolgen. Das fachliche Letztentscheidungsrecht habe zwar bei der Klägerin gelegen, aber aufgrund seines fachlichen Wissens habe der Beigeladene zu 4 mit ihr eng zusammengearbeitet. Die Aufgaben seien zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen zu 4 klar aufgeteilt gewesen. Die Klägerin habe die Rechnungskontrolle, Buchhaltung und Prokurafragen übernommen. Nur die Zuarbeit des Beigeladenen zu 4 für einen Projektantrag habe die Klägerin geprüft, ansonsten habe er keiner Kontrolle unterlegen. Der Beigeladene zu 4 habe von seinem Arbeitsplatz in seiner Wohnung, in seinem Coworking-Space oder vor Ort in A. bei den B.-Partnern des Projektes gearbeitet. Die Klägerin habe kein Zeitkonto geführt. Der Zeitumfang habe ca. 10 bis 15 Stunden im Monat betragen (Angabe des Beigeladenen zu 4). Der Beigeladene zu 4 habe eigene Arbeitsmittel eingesetzt (B.-Material, Laptop/Computer, Kfz, Moderationsmaterial). Die Klägerin habe das vereinbarte Jahreshonorar in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt (583,66 €/Monat). Eine genaue Festlegung

des Verhältnisses von Vergütung und aufzuwendender Arbeitszeit sei nicht möglich gewesen, da das konkrete Leistungsspektrum projektabhängig gewesen sei. Wenn der Arbeitsaufwand nach den Vorstellungen der Vertragspartner wesentlich über das normale Maß hinausgegangen sei (z.B. in Vorbereitung auf die Jugendbegegnung oder bei seiner Begleitung auf Veranstaltungen), habe der Beigeladene zu 4 zusätzliche Projektstunden in Rechnung gestellt. Der Beigeladene zu 4 habe die Klägerin bei Krankheit oder Abwesenheit informiert. Die Ausfallzeiten seien jedoch nicht erwähnenswert gewesen. Nach außen sei der Beigeladene zu 4 nicht als Mitarbeiter der Klägerin aufgetreten. Der Projektvertrag sei in Abhängigkeit von dem Bundesprojekt „Kultur macht stark“ und dem tatsächlichen Projektanfall auf eine begrenzte Dauer angelegt gewesen. Außerdem habe der Beigeladene zu 4 die Klägerin bei der jährlich stattfindenden Jugendbegegnung unterstützt (Antragstellung, Vernetzung der Projektpartner, Trainer). Beigelegt war der Werkvertrag als Projektkoordinator im XbB.

Ä

Nach Anhörung vom 08.12.2016 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 11.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.06.2017 fest, der Beigeladene zu 4 über die Tätigkeit als Projektkoordinator im XbB bei der Klägerin seit dem 15.11.2013 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses aus und unterliege mit Aufnahme der Beschäftigung am 15.11.2013 dem Grunde nach der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Nach der Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Folgende Merkmale sprechen für eine abhängige Beschäftigung: Der Vertrag für die Projektkoordination sei auf Dauer angelegt gewesen. Die Leistung habe der Beigeladene zu 4 ausschließlich persönlich erbracht. Er sei in die Arbeitsorganisation tagesgeschäftlich eingebunden gewesen, wofür die organisatorisch-funktionelle Einbindung in die Betriebsstruktur genüge. Regelmäßige Absprachen hätten stattgefunden. Es sei typisch für qualifiziertes Personal, dass sich das Weisungsrecht regelmäßig lediglich auf die allgemeine Organisation bezogen habe und fachliche Einzelweisungen nicht erfolgt seien. Gerade bei Diensten höherer Art trete anstelle der Weisungsgebundenheit die funktionsgerecht dienende Teilnahme am Arbeitsprozess. Der Beigeladene zu 4 habe die notwendigen Arbeiten für Anträge gefertigt, das Letztentscheidungsrecht habe aber bei der Klägerin gelegen. Eine Verantwortung bzw. Haftung habe der Beigeladene zu 4 nicht getragen. Außerdem habe der Beigeladene zu 4 auch kein Unternehmerrisiko getragen. Er habe weder eigenes Kapital noch seine Arbeitskraft mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt. Die Vergütung sei als Jahreshonorar, aufgeteilt in monatlichen Beträgen und unabhängig von einer tatsächlich geleisteten Arbeit erfolgt. Der Beigeladene zu 4 habe kein Risiko getragen, das über dasjenige hinausging, kein Entgelt zu erzielen. Die Merkmale für eine selbstständige Tätigkeit (Selbstbestimmung von Arbeitsort, -zeit, -dauer, Weisungs- und Gestaltungsfreiheit, eigenständige Konzepterstellung, mehrere Auftraggeber) fielen demgegenüber nicht ins Gewicht.

Ä

Am 21.06.2017 hat die KlÄgerin Klage beim Sozialgericht (SG) Chemnitz erhoben. Der Beigeladene zu 4 sei gerade nicht in das AlltagsgeschÄft bei ihr eingebunden gewesen. Projektbezogene GesprÄche hÄtten nicht regelmÄßig stattgefunden. Die monatlichen Treffen im BÄndnis hÄtten nicht der Kontrolle der TÄtigkeit des Beigeladenen zu 4 gedient, sondern der Arbeit im BÄndnis. Wesentlicher Arbeitsaufwand des Beigeladenen zu 4 sei die Akquirierung von Projekten und Beantragung von FÄrdermitteln gewesen. Dabei habe er keinem Weisungsrecht unterlegen. Feste Arbeitszeiten hÄtten nicht bestanden. Die VergÄtung sei arbeitszeitunabhÄngig erfolgt. Das konkrete Leistungsspektrum sei projektabhÄngig gewesen. Ein Arbeitszeitkonto sei nicht gefÄhrt worden. Der Beigeladene zu 4 habe das Risiko getragen, dass die von ihm erwarteten Arbeitsleistungen in keinem wirtschaftlichen VerhÄltnis zu dem von ihm benÄtigten Zeitaufwand stÄnden. Nur in AusnahmefÄllen, wenn die Leistungen Äber den vorher vertraglich festgelegten Umfang hinausgegangen seien, habe der Beigeladene zu 4 weitere Stunden in Rechnung gestellt. Eine regelmÄßige Berichtspflicht habe nicht bestanden. Der Beigeladene zu 4 habe im Wesentlichen in seinem eigenen BÄro mit eigenen Arbeitsmitteln gearbeitet.

Ä

Der Beigeladene zu 4 hat als Zeuge in der ersten Instanz ausgeÄhrt, er habe die FÄrdermÄglichkeiten fÄr Jugendbildungsprojekte gekannt. Seine Aufgabe als Netzwerker sei es gewesen, mindestens zwei Partner des XÄ. fÄr ein Projekt zu gewinnen und mit diesen Ä in Kenntnis der FÄrdermÄglichkeiten und unter AbschÄtzung des finanziellen Aufwands Ä das Projekt inhaltlich zusammenzustellen. Er habe dann gemeinsam mit der KlÄgerin die Antragstellung Äbernommen. WÄhrend des Projekts sei er fÄr die Koordinierung zustÄndig und Ansprechpartner der BÄndnispartner fÄr die Genehmigungs- und Abrechnungsvoraussetzungen gewesen, habe die Einhaltung der FÄrderrichtlinie Äberwacht, die Verwendungsnachweise kontrolliert und die Abrechnung mit der Mitarbeiterin der KlÄgerin, UÄ., im Vier-Augen-Prinzip durchgefÄhrt. Die Teilnahme an den aus EffizienzgrÄnden zum Schluss nur noch halbjÄhrlich stattgefundenen Sitzungen des XÄ. sei fÄr ihn verpflichtend gewesen. Er habe ein eigenes BÄro und eine eigene EDV vorgehalten. Rechnerisch habe seine VergÄtung 55 Ä pro Stunde betragen. Der vereinbarte Jahresbetrag von 7.000 Ä habe er aus dem Stundensatz und Erfahrungswerten fÄr den benÄtigten Stundenumfang geschÄtzt. Die aufgewendeten Stunden habe er formlos nachgehalten. Wenn tatsÄchlich ein erheblicher Mehraufwand angefallen sei, habe er diesen nachtrÄglich in Rechnung gestellt. Wenn Projekte nicht genehmigt worden wÄren, hÄtte er keine Arbeit mehr gehabt. FÄr erfolglose AntrÄge hÄtte er allerdings auch ein Entgelt erhalten. Ab 01.01.2016 habe er Einzelrechnungen gestellt. Am 31.12.2017 seien die letzten von ihm initiierten Projekte ausgelaufen und abgerechnet gewesen.

Ä

Mit Urteil vom 05.04.2018 (der Beklagten zugestellt am 25.05.2018) hat das SG den Bescheid vom 11.01.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.06.2017 aufgehoben. Der Beigeladene zu 4 sei als selbstständiger Projektmanager bei der Klägerin tätig und damit nicht sozialversicherungspflichtig gewesen. Tatsächlich hätten die Beteiligten eine selbstständige Tätigkeit gewollt und gelebt. Dementsprechend hätten sie den Anspruch auf Arbeitsentgeltfortzahlung im Urlaub und bei Krankheit nicht vertraglich geregelt, ohne dass dieser Umstand im vorliegenden Fall zu einem Zirkelschluss wie im Falle einer abhängigen Beschäftigung führe. Denn der Beigeladene zu 4 habe der Klägerin seine Fähigkeiten nicht als abhängige Arbeitskraft zur Verfügung gestellt, sondern tatsächlich als im weitesten Sinne Finanzberater für die Akquise öffentlich geförderter Projekte. Seine Aufgaben seien nicht die Stiftungsarbeit im eigentlichen Sinn gewesen, sondern das Eruiere öffentlich-rechtlich vollfinanzierter Projekte im Rahmen des Stiftungszwecks und die dazu gehörige Verwaltungsarbeit zu leisten, wie das Stellen der Anträge und Sichern der Abrechnungsfähigkeit der Projekte entsprechend der Förderrichtlinien, für die die Klägerin im Außenverhältnis verantwortlich gewesen sei. Dazu sei ein gewisses Know-how des Beigeladenen zu 4 auf dem Gebiet der öffentlichen Projektförderung erforderlich gewesen. Weisungen habe die Klägerin nicht erteilt. Die nur vorbereiteten Anträge seien von ihr letztendlich unterschrieben und damit genehmigt worden. Der Beigeladene zu 4 sei nicht in die fremde Arbeitsorganisation der Klägerin eingegliedert gewesen, weil die konkrete Projektarbeit durch die Klägerin und die vernetzten Bündnispartner durchgeführt worden sei. Ein Unternehmerrisiko habe darin bestanden, dass der Vertrag zunächst mit einem Pauschalhonorar, was sich auf einen geschätzten Arbeitsaufwand bezogen habe, und nicht, wie bei abhängig Beschäftigten, mit einem Stundenlohn abgeschlossen worden sei. Erst bei wesentlicher Überschreitung des Stundenbedarfs sei eine weitere Vergütung möglich gewesen. Umgekehrt habe der Beigeladene zu 4 bei geringerem Arbeitsaufwand als vorher geschätzt die darüber hinaus gehende Vergütung in Form von nicht aufgewendeten Stunden behalten dürfen. Eine vorgegebene Arbeitszeit sei weder vorhanden noch einzuhalten gewesen. Die Anzahl der zu akquirierenden Projekte habe vollständig im Ermessen des Beigeladenen zu 4 gestanden.

Ä

Am 13.06.2018 hat die Beklagte Berufung beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegt. Die Klägerin sei Projektmoderatorin und Impulsgeberin des Xâ. gewesen. Das Xâ. habe die Tätigkeitsefelder der Klägerin im Rahmen des Stiftungszwecks (Förderung von Kindern und Jugendlichen) zumindest teilweise umfasst und sei Bestandteil der Organisationsstruktur und der Arbeitsprozesse der Klägerin gewesen. An den einzelnen Projekten sei die Klägerin regelmäßig zwingend als eine von mindestens drei Maßnahmenträgern beteiligt gewesen. Sie sei verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte im Rahmen des Bündnisses gewesen und habe die Fördermittel erhalten, auf die das Xâ. zur Durchführung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche angewiesen gewesen sei. Die inhaltliche Steuerung und Koordination der Projekte

habe der Beigeladene zu 4 in Zusammenarbeit mit der Klägerin ausgeführt. Er habe die Bandnispartner in den einzelnen Projekten zusammengeführt, regelmäßig Sitzungen der Bandnispartner initiiert, an denen auch die fest angestellte Arbeitnehmerin der Klägerin teilgenommen habe, die Voraussetzungen für den Bezug von öffentlichen Fördergeldern geprüft, die Anträge für die Fördermittel vorbereitet, die Bandnispartner in Bezug auf die Genehmigungs- und Abrechnungsvoraussetzungen der Fördermittel koordiniert, Verwendungsnachweise kontrolliert und gemeinsam mit der Arbeitnehmerin der Klägerin die Abrechnung der Fördergelder im Vier-Augen-Prinzip überwacht. Diese sei ebenfalls mit den Abrechnungsvoraussetzungen betraut und insoweit Ansprechpartnerin der Bandnispartner gewesen. Weitere Aufgabe des Beigeladenen zu 4 sei es gewesen, die Mitarbeiterin der Klägerin hinsichtlich der einzuhaltenden notwendigen Formalia zu schulen. Der Beigeladene zu 4 sei im Rahmen der Antragstellung für die Fördermittel von der Klägerin kontrolliert worden, da sie das fachliche Letztentscheidungsrecht ausgeübt habe. Der Beigeladene zu 4 habe somit keine abgrenzbare und im Vorfeld definierte Leistung erbracht, sondern sei Mitglied eines Teams gewesen, das eine Gesamtleistung erbracht habe. Die Klägerin habe die Funktion gehabt, die einzelnen Leistungen der Teammitglieder zu steuern. Somit sei der Beigeladene zu 4 in die Betriebsorganisation der Klägerin im Sinne einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe an deren Arbeitsprozess eingegliedert gewesen. Der Beigeladene zu 4 habe auch kein unternehmerisches Risiko getragen, da seine Vergütung nicht über die Fördergelder erfolgt, sondern von der Klägerin getragen worden sei. Außerdem habe er kein Verlustrisiko gehabt, denn die monatliche Pauschalvergütung bzw. die ab 01.01.2016 vereinbarte Vergütung nach Stunden sei ihm gesichert gewesen. Bei wesentlicher Überschreitung des Stundenbedarfs sei sogar eine weitere Vergütung möglich gewesen. Auch die Pauschalvergütung bei geringerem Arbeitsaufwand spreche nicht für ein unternehmerisches Risiko, da das Bemühen um eine möglichst effiziente Arbeitsorganisation bei vielen abhängig Beschäftigten ebenso zu finden sei. Das Haftungsrisiko bei Falschangaben habe lediglich die Klägerin getroffen. Eine Haftung bei Pflichtverletzung sei zwischen dem Beigeladenen zu 4 und der Klägerin nicht vertraglich vereinbart worden.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05. April 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Ä

Die Klägerin beantragt,

Ä

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, die BÃ¼ndnispartner seien alle mitverantwortlich fÃ¼r die ordnungsgemÃÃe DurchfÃ¼hrung der Projekte gewesen. Sie hÃ¤tten gleichberechtigt zusammengearbeitet. Das BÃ¼ndnis sei nicht in ihre Organisationsstruktur und Arbeitsprozesse eingegliedert gewesen. Sie sei nicht an den Einzelprojekten beteiligt gewesen, da sie dies Ã¼berhaupt nicht hÃ¤tte leisten kÃ¶nnen. Der Beigeladene zu 4 sei nicht in ihre Betriebsorganisation eingebunden gewesen. Er habe seine FÃ¤higkeiten und Leistungen als Finanzberater in der Akquise fÃ¼r Ã¶ffentlich gefÃ¶rderte Projekte und als Projektkoordinator zur VerfÃ¼gung gestellt und damit eine TÃtigkeit entfaltet, welche typischerweise spezialisierte Unternehmens- oder Rechtsberater ausfÃ¼hrten. Sie habe ihn auch nicht im Rahmen der Antragstellung fÃ¼r FÃ¶rdermittel kontrolliert, da er das Fachwissen gehabt habe. Er habe auch die Projekte nicht inhaltlich gesteuert. Dies sei immer durch die BÃ¼ndnispartner erfolgt. Sie habe die Abrechnung vorgenommen und verantwortet. Der Beigeladene zu 4 habe sie lediglich dabei beraten. Das Unternehmerrisiko habe auch in der Haftung fÃ¼r SubventionsrÃ¼ckforderungen bestanden, wenn bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht worden seien.

Â

Der Senat hat sowohl die Vertreterin der KlÃ¤gerin Uâ¶. und den Beigeladenen zu 4 angehÃ¶rt, als auch lâ¶. und Hâ¶. als Zeuginnen vernommen.

Â

Die Zeugin lâ¶. hat bekundet, anfangs fÃ¼r die Stiftung im Vorstand und in der GeschÃftsÃ¼hrung tÃtig gewesen zu sein. Die Idee vom Xâ¶. in Aâ¶. habe bereits existiert, als sich die Stiftung dazu entschlossen habe, als Partnerin darin einzusteigen, um das Technisch-Organisatorische fÃ¼r die Vereine zu leisten. Der Beigeladene zu 4, der zuerst als Trainer fÃ¼r das Oâ¶.-Projekt (heute: Pâ¶.) auf FÃ¶rdermittelbasis tÃtig gewesen sei, habe die Funktion gehabt, die NetzwerkÃtigkeit bei den einzelnen BÃ¼ndnispartnern durchzufÃhren und die FÃ¶rdermittel zu beantragen. Sie habe die Meeting-RÃume Ã¼ber die Yâ¶. besorgt. Dort hÃtten sie sich zwei- bis dreimal mit allen BÃ¼ndnispartnern getroffen, zu denen im Wesentlichen der Beigeladene zu 4 die Verbindung gehalten habe. Ã¼ber den Bedarf der Vereine und den Inhalt der AntrÃge hÃtten sie sich ausgetauscht und untereinander abgestimmt. Genaue Recherchen seien erforderlich gewesen, um fehlerhafte Angaben gegenÃ¼ber dem ParitÃtischen Wohlfahrtsverband zu vermeiden und korrekt abrechnen zu kÃ¶nnen. Sie hÃtten sich gelegentlich zu einem gemeinsamen Treffen verabredet, aber nicht regelmÃÃig. Dabei hÃtten sie sich zu den BÃ¼ndnisprojekten und auch anderen Themen ausgetauscht, z.B. Ã¼ber das Oâ¶.-Projekt, was mit den BÃ¼ndnispartnern nicht im Zusammenhang gestanden habe. Mit 100%iger Sicherheit kÃ¶nne sie nicht mehr sagen, ob FÃ¶rderantrÃge abgelehnt worden

seien, sie glaube es aber nicht. Die Vereine hätten Berichte über die Veranstaltung erstellen und Belege bei der Stiftung einreichen müssen, um die Forderungen von der Stiftung ausgezahlt zu erhalten, da die Stiftung gegenüber den Forderungen ihrerseits berichtspflichtig gewesen sei. Die Abrechnungsunterlagen habe die Stiftung benötigt, da sie in der Verantwortung gewesen sei. An Details über die Inhalte der Vergütungsabsprache mit dem Beigeladenen zu 4 (zB Höhe des Stundenlohns und Stundensatz) erinnere sie sich nicht mehr. Der Beigeladene zu 4 habe ihr jedenfalls vermittelt, dass das, was er geleistet habe, dem entsprochen habe, was er an Vergütung erhalten habe. Wie die Excel-Tabelle (Vorhalt von Blatt 248 Rückseite bis Blatt 251 GA) zustande gekommen sei, könne sie nicht mehr sagen.

Ä

Die Zeugin H. hat bekundet, bei der Y. seit März 2016 gearbeitet und U. während der Urlaubs- und Elternzeit ab Oktober/November 2016 für ca. ein Jahr vertreten zu haben. Für die Stiftungsarbeit habe sie weiterhin in ihrem Büro bei der Y. GmbH & Co. KG gearbeitet, Telefonate geführt und E-Mails beantwortet. Etwa ein bis zweimal habe sie sich mit dem Beigeladenen zu 4 bei den Bündnispartnern getroffen und dort Abstimmungen durchgeführt. Die Anträge habe der Beigeladene zu 4 selbstständig ausgefüllt. Diese habe sie dann von Herrn W. unterschreiben lassen und an den Paritätischen Wohlfahrtsverband gesendet. Sie habe auch den Zahlungseingang auf dem Stichtagskonto überwacht. Der Beigeladene zu 4 habe für das X. Zahlungsabrufe vorbereitet und ihr diese zugeleitet, welche sie an den Paritätischen Wohlfahrtsverband weitergeleitet habe. Die Belege der Bündnispartner habe sie gesammelt und abgeheftet. Mangels Erfahrung habe sie sich immer mit U. abgestimmt und beraten. Sie habe mehr oder weniger in der Stiftung „die Stellung gehalten“.

Ä

Auf Veranlassung des Senats hat die Klägerin u.a. die Kooperationsvereinbarungen X. A. und die Kooperationszusagen (siehe Bl. 200-215 GA) vorgelegt, ferner die Satzung der Klägerin (siehe Bl. 221-227 GA), einen Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung vom 17.12.2013 (siehe Bl. 228-239 GA), Kontenblätter über die Zahlungen an den Beigeladenen zu 4, Rechnungen des Beigeladenen zu 4 und eine chronologische Übersicht der Leistungen des Beigeladenen zu 4 in den Jahren 2013 bis 2015 (vergleiche Bl. 248-251 GA).

Ä

Der Beigeladene zu 4 hat ein Protokoll vom 08.04.2014 über ein Bündnistreffen vorgelegt, ferner seine Einnahmen-Überschussrechnungen für die Jahre 2013 bis 2017.

Ä

Der Senat hat eine Auskunft des Paritätischen Wohlfahrtsbands vom 20.03.2023

eingeholt. Das Bundesförderprogramm „Kultur macht stark. Xâ... habe er seit 2013 umgesetzt. Die Antworten bezâ...gen sich auf die 1. Fâ...rderphase. Mittlerweile befâ...nden sie sich in der 3.â Fâ...rderphase. Die Klâ...gerin habe die Kumasta Datenbank genutzt, die im Auftrag des BMBF durch eine externe Firma programmiert und betreut worden sei. Den Zugang habe die Klâ...gerin durch eigene Registrierung auf der online-Plattform erhalten. An ihr habe es gelegen, ob und welche Personen gegebenenfalls Zugang zu ihrem Account bekommen hâ...tten. Die Klâ...gerin habe im fraglichen Zeitraum insgesamt drei Antrâ...ge gestellt und bewilligt bekommen. Ansprechpartner der Klâ...gerin in den Jahren 2013 bis 2017 seien Nâ...i., Mâ...i., Lâ...i. und Kâ...i. gewesen. Beigelegt hat der Paritâ...tische Wohlfahrtsverband die Fâ...rderrichtlinie des BMBF und den Zuwendungsvertrag mit der Klâ...gerin vom 17.12.2013.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akte des Senats, die beigezogenen Akten des SG und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung waren.

Â

Â

Entscheidungsgrâ...nde

Â

Die Berufung der Beklagten ist zulâ...ssig, jedoch nicht begrâ...ndet. Zu Recht hat das SG der zulâ...ssigen kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) Var. 1, [55 Abs. 1 Nr. 1](#), [56 SGG](#)) stattgegeben. Der Bescheid der Beklagten vom 11.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.06.2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klâ...gerin in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Der Beigeladene zu 4 war als Projektkoordinator im Xâ...i. Aâ...i. in der Zeit vom 15.11.2013 bis zum 31.12.2017 bei der Klâ...gerin selbststâ...ndig tâ...tig.

Â

Streitgegenstand ist nur die Tâ...tigkeit des Beigeladenen zu 4 als Projektkoordinator im Xâ...i. Aâ...i., da in dem Bescheid der Beklagten vom 11.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.06.2017 nur diese Tâ...tigkeit der Prâ...fung und Beurteilung unterlag.

Â

Rechtsgrundlage fâ...r den Erlass der angefochtenen Bescheide ist [Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) aF. Danach kâ...nnen die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der nach [Â§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV](#) zustâ...ndigen Beklagten beantragen, ob eine

Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hat im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Die Beklagte entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände, ob eine Beschäftigung vorliegt ([Â§ 7a Abs. 2 SGB IV](#) aF). Die Bekanntgabe der Statusfeststellung gegenüber den Beteiligten erfolgt seitens der Beklagten durch einen Verwaltungsakt mit Doppel-/Drittwirkung (*Pietrek in jurisPK-SGB IV, Stand 18. Mai 2018, Â§ 7a, Rn. 39 m.w.N.*).

Â

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (vgl. [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#), [Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI](#), [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) und [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)) der Versicherungspflicht (und Beitragspflicht). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer (abhängigen) Beschäftigung ist [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#). Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hherer Art â eingeschrnkt und zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. Demgegenber ist eine selbststndige Ttigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebssttte, die Verfgungsmglichkeit ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Ttigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet (*BSG, Urteil vom 29. Juni 2021 â B 12 R 8/19 R â, juris Rn. 11; BSG, Urteil vom 23. Februar 2021 â B 12 R 15/19 R â SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 54*). Ob jemand beschftigt oder selbststndig ttig ist, richtet sich danach, welche Umstnde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prgen und hngen davon ab, welche Merkmale berwiegen. Die Zuordnung einer Ttigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschftigung oder selbststndigen Ttigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstnde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (*BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â B 12 R 10/18 R â, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 41; BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 â B 12 R 6/18 R â, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 44, Rn. 13 mwN; zur Verfassungsmigkeit der Abgrenzung zwischen Beschftigung und selbststndiger Ttigkeit vgl. BVerfG Beschluss vom 20.5.1996 â 1 BvR 21/96 â SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 11*).

Â

Bei der Statusbeurteilung ist regelmäÙig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mÄndliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maßgebend, soweit sie rechtlich zulässig sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen und auszuschließen, dass es sich hierbei um einen bloßen „Etikettenschwindel“ handelt, der unter Umständen als Scheingeschäft im Sinne des [Â§ 117](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit führen kann, ggf. den Inhalt eines hierdurch verdeckten Rechtsgeschäfts festzustellen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen (*stRspr*; vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 07. Juni 2019 â B 12 R 6/18 R -; SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 44, Rn. 13 f mwN; BSG, Urteil vom 18. November 2015 â B 12 KR 16/13 R -, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 25, juris Rn. 17 mwN). Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung für die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie zB vereinbaren, eine selbstständige Tätigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schließt es aus, dass über die rechtliche Einordnung einer Person als selbstständig oder beschäftigt allein die Vertragsschließenden entscheiden. Über zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfügt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsächliche Ausgestaltung und Durchführung der Vertragsverhältnisse an (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 â B 12 KR 29/19 R -, juris Rn. 13; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 â B 12 R 10/20 R -, juris Rn. 27; BSG Urteil vom 04. Juni 2019 â B 12 R 11/18 R â SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 42, juris Rn. 24; BSG Urteil vom 29. Januar 1981 â 12 RK 63/79 â SozR 2400 Â§ 2 Nr. 16, juris Rn. 24).

Ä

Vorliegend haben die Klägerin und der Beigeladene zu 4 durch den Werkvertrag als Projektkoordinator im Xâ. ein â zunächst befristetes â Dauerschuldverhältnis begründet. Dem Beigeladenen zu 4 wurde durch den Vertrag die gesamte Projektkoordination und administrative Durchführung des vom BMBF geförderten Xâ. von der Planung, Durchführung, Moderation und Nachbereitung der Treffen mit den Bündnispartnern über die Koordination der Maßnahmen, die Vermittlung von Referenten und Inhalten, die Dokumentation der Ergebnisse, die Pressearbeit bis hin zur Antragsteuerung und -formulierung und begleitender Maßnahmen (u.a. Abrechnung; Abruf der Fördergelder) übertragen. Die Klägerin hat diesen durch die Kooperationsvereinbarung mit den Bündnispartnern und den Zuwendungsvertrag mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband abgesteckten Teilbereich ihres Stiftungszwecks auf den Beigeladenen zu 4 als einen externen Dienstleister ausgelagert (sog. „Outsourcing“). Die tatsächlichen Verhältnisse entsprachen der von den Beteiligten ausdrücklich gewollten Selbstständigkeit des Beigeladenen zu 4.

Zur tatsächlichen Durchführung der Vertragsbeziehung stellt der Senat aufgrund der Angaben des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds der Klägerin, U., des Beigeladenen zu 4, der Aussagen der Zeuginnen L. und H., der Auskunft des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sowie der vorgelegten und beigezogenen Dokumente ergänzend zu den bereits im Tatbestand getroffenen Feststellungen folgendes fest:

(1)

Die Netzwerktaetigkeit des Beigeladenen zu 4 beinhaltete zum einen die Betreuung der anderen Baendnispartner. Der Beigeladene zu 4 traf sich jeweils mit den Projektverantwortlichen der einzelnen Baendnispartner (auch vor Ort), eruierte mögliche Kooperationsprojekte mit mindestens zwei Baendnispartnern (als Voraussetzung der Faorderung), erörterte mit ihnen die jeweiligen Faorderungsfähigen und erforderlichen Kooperations-Maßnahmen (zB ein Baendnispartner stellte den Raum, der andere die Referenten und Sachmittel), beantwortete ihre Fragen, beriet sie bei der Antragstellung und danach bei der Umsetzung der Vorgaben der Faorderungsmittelzuwendungen und der Abrechnungsvoraussetzungen (zB maximal 15 Teilnehmer, Faehren von Belegen und Teilnehmerlisten, Stellen von Rechnungen), unterstützte sie bei der Anpassung von Honorarverträgen mit externen Dienstleistern, mahnte die Rechnungsstellung an, versandte Deadlines, entweder persönlich, telefonisch oder per E-Mail. Er war der Ansprechpartner unter der (im Antrag angegebenen) Mobil-Telefonnummer und seiner E-Mail-Adresse oder. Beim E-Mail-Verkehr mit den Baendnispartnern setzte der Beigeladene zu 4 die Klägerin immer cc. 2013 arbeitete er von zu Hause aus, danach in von ihm angemieteten Buros. Die Termine vereinbarte er nach seinem Ermessen oder bei Bedarf bzw. Anfragen der Baendnispartner.

(2)

Weiter initiierte der Beigeladene zu 4 die (2014 ca. 7mal, im ersten Halbjahr 2015 ca. 3mal, später halbjährlich stattfindenden) gemeinsamen Treffen der Klägerin und der anderen Baendnispartner, organisierte, koordinierte und moderierte deren Zusammenkünfte an einem bestimmten Tag und Ort in Absprache sowohl mit den Baendnispartnern als auch mit L. bzw. nach deren Ausscheiden ab September 2014 mit U. und H. (vertretungsmäßig) und bereitete diese vor. Bei den Zusammenkünften der Baendnispartner war der Beigeladene zu 4 immer anwesend. Sie fanden entweder in den Räumen der jeweiligen Baendnispartner, der Klägerin oder der Y. statt. Der Beigeladene zu 4 oder ein Verantwortlicher der anderen Baendnispartner führten das Sitzungsprotokoll. Die Nachbereitung der Treffen erledigte der Beigeladene zu 4. Dazu führte er ua weitere Terminabsprachen mit den Baendnispartnern und Treffen mit L. bzw. U. durch und klärte Fragen mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband.

(3)

Mit L. und nach deren Ausscheiden mit U. führte der Beigeladene zu

4 in unregelmäßigen Abstünden Arbeitstreffen zur Besprechung, Koordination der Bündnispartner, Anleitung des Zahlungsabrufs und für Abrechnungsfragen durch (zB am 06.01.2014, 22.02.2014, 26.02.2014, 14.04.2014, 14.05.2014, 09.07.2014; 03.09.2014, 18., 24. und 25.09.2014 (hier Einarbeitung von U.; Treffen wegen Ausscheidens von I.), 07.10.2014, 11.11.2014, 25.02.2015, 28.04.2015; vgl. Leistungsnachweis Bl. 248-251 GA).

(4)

Der Beigeladene zu 4 klärte Fragen/Probleme auch direkt mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband (zB am 10.12.2013 offene Fragen mit Frau N.; 12.02.2014 Rücksprache J.; 02.06.2014 Abrechnungsfragen klären mit dem Paritätischen; 01.08.2014 diverse Telefonate wegen Antragstellung mit J.; 25.10.2014 Abstimmung Paritätischen Klärung Finanzen wg. 3. Tag T.; 10.02.2015 Telefonat mit J. wg. Verwendungsnachweis; 27.03.2015 Gespräch mit K., Koordinationsaufgaben; vgl. Leistungsnachweis Bl. 248-251 GA). Für die Korrespondenz mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband (Antragstellung, Nachrichtenversand, Versand von Verwendungsnachweisen mit Unterlagen) nutzten die Klägerin und der Beigeladene zu 4 den Online-Zugang über die Kumasta-Datenbank als Online-Plattform. Das Passwort für ihr Account teilte sich die Klägerin mit dem Beigeladenen zu 4. Für die Büroorganisation nutzte der Beigeladene zu 4 einen Dropbox-Ordner, auf den er und die Klägerin einen passwortgeschützten digitalen Zugriff hatten.

(5)

Der Beigeladene zu 4 arbeitete die (halbjährlich gestellten) Anträge der Bündnispartner auf Genehmigung der Projekte auf der Basis der von ihm bei den Bündnispartnern sorgfältig ermittelten Informationen (u.a. Einzel-Zweckbestimmung; Ausgaben pro Einzelmaßnahme) und seines Fachwissens und in Abstimmung mit der Klägerin inhaltlich unterschriftsreif aus. und stellte sie online. Die geschäftsführenden Vorstände der Klägerin prüften die Anträge, unterschrieben sie und übersandten sie über die Kumasta-Datenbank an den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Nach Erhalt der Freigabe für die anderen Bündnispartner die Projekte durch. Die Klägerin rief die Zuwendungsmittel projekt- und stichtagsbezogen bei dem Paritätischen Wohlfahrtsverband ab. Die Freigabemittel wurden auf das Konto der Klägerin überwiesen. Die Klägerin überwies die Freigabegelder an die Bündnispartner nach Erhalt der vollständigen Abrechnungsunterlagen (zB Rechnungen, Teilnehmerlisten, Belege) und erstellte die zahlungsmäßigen Verwendungsnachweise für den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Beigeladene zu 4 prüfte die Verwendungsnachweise auf Plausibilität und schrieb dazu die Sach- und (einmal jährlichen) Zwischenberichte für den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Zu diesem Zweck sichtete der Beigeladene zu 4 auch die von den Bündnispartnern vorgelegten Rechnungen und Belege auf Plausibilität. Der Beigeladene zu 4 arbeitete U. im September 2014 in das Abrechnungswesen ein und unterstützte sie beim Erstellen der Zahlungsabrufe (am 11.11.2014; 02.03.2015; 22.04.2015 vgl. Leistungsnachweis Bl. 248-251 GA).

(6)

Der Beigeladene zu 4 war auch für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Xâ. zuständig (z.B. Flyer vorbereiten; Pressemitteilung schreiben; Presseverteiler aktualisieren; Anfang 2014 Webseite aufsetzen mit einer Externen). Er verfasste ein Strategiepapier für die Ausrichtung des Bändnisses in Eigenarbeit (Januar 2015) und eine Neujahrsmail an alle Bändnispartner.

(7)

Der Beigeladene zu 4 legte gegenüber der Klägerin für die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Xâ. ab 2014 nur teilweise Rechnungen, andere Honorarprojekte rechnete er auf Basis einer Stundenvergütung in Höhe von 50 € bis 55 € oder einer Pauschale ab. Die Vergütung für die Arbeit im Xâ. erfolgte mit einer Jahrespauschale, aufgeteilt in monatlichen Ratenzahlungen und kalkuliert auf der Basis einer Schätzung aus einem vereinbarten Stundensatz (55 € pro Stunde; 28 € pro halbe Stunde) und Erfahrungswerten. Ein tatsächlicher Mehraufwand sollte zusätzlich vergütet werden. Die für das Xâ. geleistete Stundenzahl war pro Tag (von einer Viertelstunde bis zu fünf Stunden) und pro Monat (von zwei bis elf Tagen) unterschiedlich (zB Dezember 2013: 16,5 Stunden [verteilt auf 11 Tage]; Januar 2014: 9,4 Stunden; Februar 2014: 15,5 Stunden [verteilt auf 10 Tage]; März 2014: 8 Stunden [verteilt auf 4 Tage]; April 2014: 4,5 Stunden [verteilt auf 3 Tage]; Mai 2014: 5 Stunden [verteilt auf 2 Tage]; Juni 2014: 21 Stunden [verteilt auf 10 Tage]; Juli 2014: 20,5 Stunden [verteilt auf 9 Tage]; September 2014: 20 Stunden [verteilt auf 7 Tage]; Oktober 2014: 14,5 Stunden [verteilt auf 5 Tage]; November 2014: 12,75 Stunden [verteilt auf 5 Tage]; Dezember 2014: 10,5 Stunden [verteilt auf 5 Tage]; Januar 2015: 10,25 Stunden [verteilt auf 5 Tage]; Februar 2015: 20 Stunden [verteilt auf 9 Tage]; März 2015: 11 Stunden [verteilt auf 5 Tage]; April 2015: 15,5 Stunden [verteilt auf 7 Tage]; Mai 2015: 11 Stunden [verteilt auf 4 Tage]). Eine Stundenerfassung und Stundenaufzeichnung erfolgte nicht. Ein Arbeitszeitkonto existierte nicht. Leistungsnachweise wurden nicht geführt. Den Leistungsnachweis für die Jahre 2013 bis Mai 2015 (vgl. Bl. 248-251 GA) erstellte der Beigeladene zu 4 aus nicht mehr ermittelbarem Grund nachträglich.

(8)

Der Beigeladene zu 4 arbeitete für eine Vielzahl anderer Auftraggeber, wobei deren Gesamtumsätze in jedem Jahr die jährlichen Zahlungen der Klägerin für die Projektkoordinator-Tätigkeit des Beigeladenen zu 4 (zum Teil deutlich) überstiegen.

Im Einzelnen: in 2013: Bâ. Schulungszentrum AAâ. (11.961,70 €), Theater Qâ. gemeinnützige GmbH (2.075 €), Physiotherapie Bâ. (78,75 €) und sein eigenes Projekt Gâ. Wintergärten (1.686,50 €); von der Klägerin für das Xâ.: 2.000 €;

in 2014: Bâ. Schulungszentrum AAâ. (2.704,44 €), Förderverein

Stadtmanagement A&S e. V. (250 €), ich global e.V. (2.800 €), Architektenkammer B&S (75 €), Theater Q&S gemeinnützige GmbH (3.000 €), Seminarvertrag und Geräteverleih B3&S (800 €), B4&S Moderation (30 €), B5&S Podiumsdiskussion (124 €); von der Klägerin für das X&S: 7.583,29 €;

in 2015: B1&S Schulungszentrum AA&S (4.113,75 €), Kulturreferat der Stadt Q&S (174,80 €), KT B6&S GmbH (605 €), B7&S e.V. (4.389 €), B8&S e. V. (329,60 €), Theater Q&S gemeinnützige GmbH (446,79 €), B9&S Podiumsdiskussion (160 €), und jetzt B10&S (200 €), G&S Wintergärten (1.425 €); von der Klägerin für das X&S: 8.265,96 €;

in 2016: B1&S Schulungszentrum AA&S (1.430,05 €), B7&S e.V. (21.130,34 €), B11&S Theater (70 €), B12&S e. V. A&S (166,80 €), Fachhochschule CC&S (1.313,60 €); von der Klägerin für das X&S: 6.416,63 €;

in 2017: B1&S Schulungszentrum AA&S (237,20 €), B7&S e.V. (7.794,54 €), B13&S Sachsen e. V. (5.482,71 €), B3&S Landesverband Thüringen e.V. (1.500 €), B14&S Thüringen e. V. (177,60 €), Kreatives G&S-Branchenverband der Kultur- und Kreativwirtschaft G&S (933 €); von der Klägerin für das X&S: 6.999,99 €.

Ä

Ausgehend von diesen Feststellungen überwiegen nach dem Gesamtbild der Tätigkeit die Indizien für eine Selbstständigkeit des Beigeladenen zu 4. Der Beigeladene zu 4 unterlag bei seiner Tätigkeit als Projektkoordinator im X&S nicht einem *im Sinne einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinerten* Weisungsrecht der Klägerin nach Ort, Zeit, Dauer und Inhalt der Arbeitsleistung und war auch nicht in einer seine Tätigkeit prägenden Weise in den Betriebsablauf der Klägerin eingegliedert. Die in [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung stehen weder in ein Rangverhältnis zueinander noch müssen sie stets kumulativ vorliegen (*BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021* [B 12 R 10/20 R](#) *juris*, Rn. 24;).

Ä

Weisungsgebunden arbeitet, wer *im Umkehrschluss zu § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB* nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann (*vgl. BAG, Urteil vom 21. Juli 2015* [9 AZR 484/14](#) -, *juris* Rn. 20 mwN). Die Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit müssen nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht einhergehen oder auf einzelnen Anordnungen des Arbeitgebers beruhen. Die in [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) genannten Merkmale sind schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nur *Anhaltspunkte* für eine persönliche Abhängigkeit, also im Regelfall typische Merkmale einer Beschäftigung und keine abschließenden Bewertungskriterien (*vgl. auch BT-Drucks 14/1855 Seite 6*). Vielmehr kann das Weisungsrecht insbesondere bei sog.

Diensten h herer Art   heute w rde man von Hochqualifizierten oder Spezialisten sprechen   aufs St rkste eingeschr nkt sein. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen F llen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepr ge von der Ordnung des Betriebes erh lt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich in solchen F llen   zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess  (BSG Urteil vom 29. M rz 1962,   [3 RK 74/57](#) -, juris). Weisungsfrei seien dagegen solche T tigkeiten, bei denen einem Besch ftigten zwar die Ziele seiner T tigkeit vorgegeben sein k nnen, jedoch die Art und Weise, wie er diese erreicht, seiner eigenen Entscheidung  berlassen bleibt (BSG, Urteil vom 17. Mai 1973   [12 RK 23/72](#)  , juris). Auch Selbst ndige k nnen in ihren Handlungsm glichkeiten begrenzt sein, allerdings nicht durch Einzelanordnungen, sondern durch Regeln oder Normen, die die Grenzen ihrer Handlungsfreiheit mehr in generell-abstrakter Weise umschreiben (BSG, Urteil vom 12. Februar 2004    [B 12 KR 26/02 R ](#)  , juris Rn. 29,).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur  berzeugung des Senats fest, dass der durch die Kooperationsvereinbarung X . A . festgelegte Aufgabenbereich der Kl gerin als B ndnispartnerin und die durch den Zuwendungsvertrag mit dem Par tischen Wohlfahrtsverband eingegangenen Verpflichtungen und damit verbundenen Aufgaben nicht zur Kernkompetenz der gesch ftsfhrenden Mitarbeiterinnen der Kl gerin geh rten. Vor diesem Hintergrund setzte die Kl gerin vorliegend ein Outsourcing-Modell mit Auslagerung eines wesentlichen Aufgabenbereichs auf den Beigeladenen zu 4 um   zur Qualit ts- und Leistungsoptimierung einerseits und Konzentration auf das Kerngesch ft der Stiftung andererseits. Damit einhergehend genoss der Beigeladene zu 4 einen gro en Entscheidungsspielraum in der Gestaltung seiner T tigkeit f r die Kl gerin, insbesondere hatte er die freie Verf gung  ber seine Arbeitskraft, die Arbeitszeit und den Arbeitsort. Seine Arbeitsleistung war im Wesentlichen unabh ngig von Vorgaben der Kl gerin und von Kontrollen der Kl gerin weitgehend frei, was entscheidend f r seine Selbstst ndigkeit spricht (vgl. BSG, Urteil vom 14. M rz 2018    [B 12 KR 12/17 R ](#)  , juris Rn. 35 ; BSG, Urteil vom 25. April 2012    [B 12 KR 24/10 R ](#)  , juris Rn. 30 ; BSG, Urteil vom 14. M rz 2018   [B 12 R 3/17 R](#)  , juris Rn. 23). So ging die Initiative f r die B ndnistreffen und Treffen mit den Entscheidungstr gern der Kl gerin regelm  ig von dem Beigeladenen zu 4 aus. Er vereinbarte die Gespr chstermine mit den B ndnispartnern und dem Par tischen Wohlfahrtsverband und stimmte diese mit der Kl gerin ab. Er eruierte die beabsichtigten Projekte bei den Vereinen, f hrte sie zu einer Kooperation zusammen, beurteilte ihre F rderf higkeit und trug deren Inhalte f r die Antragstellung sorgf ltig zusammen. Sein Leistungsspektrum war abh ngig von den Projekten der B ndnispartner, deren Beratungs- und Unterst tzungsbedarf sowie den Anforderungen des Par tischen Wohlfahrtsverbandes, mit dem er kommunizierte. Die Betroffenen kontaktierten ihn  ber seine Mobil-Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Er setzte die Kl gerin zwar  ber  cc  in Kenntnis, die Absprachen aber traf er. Er unterhielt ein eigenes B ro au erhalb des Einflussbereichs der Kl gerin, von welchem er das Netzwerk dirigierte. Au er bei den Treffen und Gespr chsterminen, die nur dann sinnvoll

von statten gehen, wenn sie räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden (vgl. zu Lehrveranstaltungen im Volkshochschulbetrieb: BSG, Urteil vom 27. März 1980 – 12 RK 26/79 –, juris Rn. 21), unterlag er keinen Anwesenheitszeiten, keiner Arbeitszeiterfassung und keinen Arbeitsortsvorgaben. Bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausführung der Projektkoordination orientierte er sich im Wesentlichen an dem gemeinsam mit allen Bündnispartnern formulierten Zielen.

Ä

Zwar kontrollierte die Klägerin den Inhalt der Anträge und konnte den Beigeladenen zu 4 anweisen, diese zu überarbeiten und abzuändern, da sie für deren inhaltliche Richtigkeit die Verantwortung trug. Hierbei handelte sich aber um eine reine (werkvertragstypische) Ergebniskontrolle und nicht um eine leistungsbezogene Tätigkeitskontrolle (vgl. Greiner, Die Vielfalt moderner Arbeitsformen im Sozialrecht, SGB 2016, 301, 306). Allein aus dieser eingeschränkten Autonomie des Beigeladenen zu 4 kann nicht auf seine Weisungsgebundenheit geschlossen werden. Denn er hat sich gegenüber seiner Vertragspartnerin nicht verpflichtet, sich zur Erledigung der von ihr noch zu bestimmenden Tätigkeiten bereitzuhalten, sondern lediglich im Vertrag selbst niedergelegte und abschließend definierte Pflichten zu erfüllen versprochen (BSG, Urteil vom 27. März 1980 – 12 RK 26/79 –, SozR 2200 Â 165 Nr 45, juris Rn. 21). Für andere sich von den geförderten Projekten im X unterscheiden Projekte der Klägerin (mit anderem Anforderungsprofil), wie zB das Jugendbegegnungsseminar, schloss die Klägerin gesonderte Honorarvereinbarungen mit dem Beigeladenen zu 4.

Ä

Der Beigeladene zu 4 war unbeschadet des Umstandes, dass er seine Leistungen im Rahmen eines von der Klägerin mitgetragenen Bündnisprojekt-Konzepts erbrachte durch den Einsatz seiner Arbeitskraft auch nicht in einer seiner Tätigkeit prägenden Art und Weise fremdbestimmt in den Organisationsbetrieb der Klägerin eingegliedert (BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 – B 12 R 6/18 R –, juris Rn. 30). Kennzeichnend für eine betriebliche Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines Auftraggebers ist die Steuerung des Arbeitsablaufs durch organisatorische und koordinierende Maßnahmen durch den Auftraggeber, jedenfalls dann, wenn wie hier die zu beurteilende Tätigkeit Teil eines Auftrages ist, den der Auftraggeber für Dritte (hier: die Bündnispartner und den Paritätischen Wohlfahrtsverband) übernommen hat (vgl. Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â 7 Abs. 1 SGB IV, Stand: 06.09.2021, Rn. 80 ff).

Ä

In dem Bündnisnetzwerk war der Beigeladene zu 4 der Projektkoordinator, der die Fäden in der Hand hielt, dh die Kooperation der Klägerin mit den Bündnispartnern und untereinander koordinierte und das Fördermittel-

Managementâ, wie er es ausdrÃ¼ckte, abwickelte. Die organisatorischen und koordinierenden MaÃnahmen von der Akquisition der Projekte bei den BÃ¼ndnispartnern und der Antragstellung Ã¼ber die Abrechnung und Berichterstattung gegenÃ¼ber dem ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband bis hin zur Presse- und Ã¶ffentlichkeitsarbeit lagen federfÃ¼hrend in der Hand des Beigeladenen zu 4. Zwar stimmte sich der Beigeladene zu 4 mit lÃ¤. und UÃ¤. insbesondere bei den Terminen und der Antragstellung ab und arbeitete mit ihnen bei dem Abrufen der FÃ¼rdermittel und der Abrechnung zusammen, aber âauf AugenhÃ¶heâ. Er bestimmte die von ihm abzuarbeitenden Aufgaben inhaltlich als externer Spezialist mit gestalterischen Freiheiten selbst mit (vgl. BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018â [B 12 KR 12/17 R](#)â, juris Rn. 35). So reichte er die Rechnungen und Belege der BÃ¼ndnispartner nur an die KlÃ¤gerin weiter, die sie in Listen eintrug und den zahlenmÃ¤Ãigen Verwendungsnachweis erstellte. Nur fÃ¼r die Abrechnung und das Erstellen der Sachberichte fÃ¼r den ParitÃ¤tischen Wohlfahrtsverband prÃ¼fte er diese auf PlausibilitÃ¤t in eigener Verantwortung, zumal er die NÃ¤he zu den BÃ¼ndnispartnern besaÃ und dies einschÃ¤tzen konnte. Zudem besaÃ er das einschlÃgige Know-how, welches lÃ¤. und UÃ¤. fehlte. Mithin hatte der Beigeladene zu 4 nur auf SachzwÃ¤nge der KlÃ¤gerin und der BÃ¼ndnispartner RÃ¼cksicht zu nehmen und unterlag insoweit Kontroll-, Mitteilungs- und Abstimmungspflichten (vgl. BSG, Urteil vom 28.â September 2011â [B 12 R 17/09 R](#)â, Rn. 20, juris). Diese Art der Zusammenarbeit hat sich auf die ModalitÃ¤ten der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 4 tatsÃ¤chlich nicht wesentlich ausgewirkt. Daraus hat sich keine wesentliche EinschrÃ¤nkung seines Gestaltungsspielraums im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung seiner TÃ¤tigkeit, seinen Arbeitsort und die Lage und Dauer seiner Arbeitszeiten ergeben (BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018â [B 12 KR 12/17 R](#)â, juris Rn. 35). Im Gegenteil standen dem weitreichende Freiheiten und FlexibilitÃ¤t des Beigeladenen zu 4 bei der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs der TÃ¤tigkeiten fÃ¼r die BÃ¼ndnispartner gegenÃ¼ber, die etwa Ã¼ber diejenigen eines leitenden Angestellten hinausgingen (vgl. BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 2015â [B 12 KR 17/13 R](#)â, Rn. 20, juris ; BSG, Urteil vom 28. September 2011â [B 12 R 17/09 R](#)â, Rn. 27, juris). Er konnte den Einsatz seiner Arbeitskraft entsprechend seinen BedÃ¼rfnissen sehr weitreichend selbst steuern. So verband der Beigeladene zu 4 zB die TÃ¤tigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung ausweislich des Leistungsnachweises (Bl. 248-251 GA) auch hÃ¤ufig mit anderen âNetzwerkâ-Aufgaben im Rahmen des BÃ¼ndnisprojekts. Zudem stellte der Senat im Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass lÃ¤. oder UÃ¤. dem Beigeladenen zu 4 hinsichtlich der AusÃ¼bung seiner TÃ¤tigkeit keine Vorgaben gemacht haben.

Ã

Zwar stellt die Pflicht, die Leistung grundsÃ¤tzlich hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen und sich hierbei nicht Dritter als ErfÃ¼llungsgehilfen bedienen zu dÃ¼rfen, ein typisches Merkmal fÃ¼r ein ArbeitsverhÃ¤ltnis dar (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2014â [B 12 R 13/13 R](#)â, juris Rn. 35). Dieses Indiz relativiert sich vorliegend jedoch, da die hÃ¶chstpersÃ¶nliche Dienstleistung des Beigeladenen zu 4 fÃ¼r seine NetzwerkTÃ¤tigkeit als Projektkoordinator gerade maÃgebend und

bestimmend war.

Die Schulung von Uâ¶. im September 2014 durch den Beigeladenen zu 4 war letztlich nur der Ausnahmesituation geschuldet, dass die Zeugin lâ¶. kurzfristig aus der KlÃ¶gerin ausgeschieden ist und er sich noch als Einziger mit dem GeschÃ¶ftsvorgang â¶Xâ¶.â¶ auskannte. PrÃ¶gend fÃ¼r seine TÃtigkeit als Projektkoordinator waren die UmstÃnde dieses einmaligen Personalwechsels jedoch nicht. So wandte sich die Zeugin Hâ¶. wÃhrend der Urlaubs- und Elternzeit-Vertretung von Uâ¶. bei Beratungsbedarf auch an diese und nicht an den Beigeladenen zu 4.

Â

Soweit die KlÃ¶gerin dem Beigeladenen zu 4 den Zugang zur Dropbox und Onlineplattform des ParitÃtischen Wohlfahrtsverbands zur VerfÃgung stellte, diente dies nur der Erleichterung seiner Arbeit, stellte aber nicht die Zuweisung eines bestimmten Arbeitsmittels innerhalb der Organisation des Betriebes dar (vgl. *zum Arbeitsplatz: BSG, Urteil vom 17. Mai 1973* Â ¶ [12 RK 23/72](#) Â ¶, *juris Rn. 51*). Der Beigeladene zu 4 nutzte fÃ¼r seine TÃtigkeit ein eigenes BÃro und einen eigenen PC sowie eine eigene Mobil-Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Â

Vorliegend hatte der Beigeladene zu 4 zudem in relevantem Umfang auch TÃtigkeiten fÃ¼r andere Auftraggeber und in Eigenregie (G. WintergÃrten) ausgefÃhrt. Zwar ist fÃ¼r jedes VertragsverhÃltnis die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gesondert vorzunehmen (*BSG, Urteil vom 18. November 2015* Â ¶ [B 12 KR 16/13 R](#) Â ¶, *juris Rn. 36*). Jedoch stellen die anderweitigen TÃtigkeiten hier ein Indiz fÃ¼r eine ganz erhebliche Dispositionsfreiheit in Bezug auf die zu beurteilende TÃtigkeit dar, schrÃnken sie doch die zeitliche VerfÃgbarkeit des Auftragnehmers erheblich ein (*BSG, Urteil vom 4. September 2018* Â ¶ [B 12 KR 11/17 R](#) Â ¶, *juris Rn. 23*).

Â

Zwar bestand angesichts der PauschalvergÃtung und mangels eigenen nennenswerten Kapitaleinsatzes kein wesentliches Unternehmerrisiko, wie es fÃ¼r die TÃtigkeit eines SelbststÃndigen typisch ist. MaÃgebliches Kriterium fÃ¼r ein solches Risiko ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird bzw. der Erfolg des Einsatzes der sÃchlichen oder persÃnlichen Mittel ungewiss ist (vgl. *BSG, Urteil vom 28. Mai 2008* Â ¶ [B 12 KR 13/07 R](#) Â ¶, *juris Rn. 27*). Ein wesentlicher Einsatz eigenen Kapitals ist hier ebenso wenig ersichtlich wie die Gefahr eines unmittelbaren Verlustes. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass Personen wie der Beigeladene zu 4, die geistige TÃtigkeiten ausÃben, typischerweise Ãber wenige eigene Betriebsmittel und regelmÃÃig kein eigenes Personal verfÃgen (*BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013* Â ¶ [B 12 R 3/12 R](#) Â ¶, *juris Rn. 25*). Die Chance des Beigeladenen zu 4, durch gute und zuverlÃssige Arbeit als Projektkoordinator bei den BÃndnispartnern mehr

für orderungsabhängige Projekte zu akquirieren, somit in Abhängigkeit von Arbeitsergebnis und damit Erfolg die Stundenzahl über das kalkulierte Maß hinaus zu erhöhen und dadurch den eigenen Verdienst zu steigern (vgl. BSG, Urteil vom 28. September 2011 – B 12 R 17/09 R –, juris Rn. 28), ist vorliegend eine eher theoretische und deshalb ohne Bedeutung. Aufgrund der erfolgreichen Projektakquise des Beigeladenen zu 4 ist auch eine Gewinnmaximierung durch verringerten Arbeitseinsatz im Verhältnis zur Pauschalvergütung nicht ersichtlich.

Ä

Dennoch hat der Senat das fehlende Unternehmerrisiko nicht als gewichtigen, gegen die Selbstständigkeit sprechenden Anhaltspunkt gewertet. Denn in der Gesamtschau sind die weitgehende Weisungsfreiheit des Beigeladenen zu 4 sowie die nicht in einem relevanten Maß, d.h. die Tätigkeit prägenden Weise vorhandene Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Klägerin, vielmehr die unternehmertypische Selbstorganisation der Leistungserbringung nach Überzeugung des Senats so prägend und bestimmend für das Gesamtbild der Tätigkeit des Beigeladenen zu 4, dass demgegenüber andere Merkmale, die für eine abhängige Stellung sprechen können, zurücktreten.

Ä

Dem Willen der Vertragsparteien, keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründen zu wollen, kommt nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung indizielle Bedeutung zu, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsächlichen Verhältnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestützt wird bzw. die übrigen Umstände gleichermaßen für Selbstständigkeit wie für eine abhängige Beschäftigung sprechen (BSG, Urteil vom 14. März 2018 – B 12 R 3/17 R –, juris Rn. 13 ; BSG, Urteil vom 18.11.2015 – B 12 KR 16/13 R –, juris Rn. 26 mwN). Da die für eine selbstständige Tätigkeit sprechenden Umstände überwiegen, kommt hier auch der Wille der Beteiligten, keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründen zu wollen, zum Tragen.

Ä

II.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [Ä§ 154 Abs. 1 VwGO](#). Die Beklagte ist in beiden Instanzen unterlegen.

Ä

Ä

III.

Â

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), da sich die Entscheidung in die umfangreiche höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Statusbeurteilung einreicht und hier keine rechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Â

Â

IV.

Â

Der Streitwert war nach [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [Â§ 63 Abs. 2 Satz 1](#), [Â§ 52 Abs. 1](#) und 3 Satz 1, [Â§ 47 Abs. 1 GKG](#) mit dem Auffangstreitwert festzusetzen (vgl. BSG, Urteil vom 24. März 2016 â€‹ [B 12 R 3/14 R](#) â€‹, SozR 4-2400 Â§ 7a Nr. 5, Rn. 27). â€‹

Erstellt am: 30.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024